

Satzung des „Fördervereins der Realschule⁺ am Speyerbach e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Realschule⁺ am Speyerbach e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lambrecht (Pfalz)
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins,

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Realschule⁺ am Speyerbach, der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege der Verbindung und Zusammenarbeit zwischen der Realschule⁺ am Speyerbach, der Verbandsgemeinde, der Kreisverwaltung, sowie den Grundschulen, Institutionen und den Vereinen des Einzugsbereiches.
- Förderung außerunterrichtlicher schulischer Aktivitäten.
- Gewährung von Zuschüssen bei Schulfahrten,
- zusätzliche Anschaffungen der Schule mit modernen Lehr- und Lernmitteln.
- finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von Schulveranstaltungen.
- finanzielle Unterstützung bei der Gestaltung des gesamten Schulgeländes und Freiflächen
- Beschaffung von Literatur und Ausstattung für die Schulbücherei und des Lesezimmers

Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht Gewinn gerichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:

- ehemalige Schülerinnen und Schüler der Realschule⁺ am Speyerbach, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Eltern von Schülerinnen und Schüler, die die Schule besuchen oder besuchten
- Lehrkräfte und ehemalige Lehrkräfte der Realschule⁺ am Speyerbach
- alle an der Arbeit der Realschule⁺ am Speyerbach interessierten, natürlichen und juristischen Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch Tod
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt
- durch Ausschluss.

Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde, oder wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins erheblich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Mahnung bzw. Anhörung des Betroffenen. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Erträgen des Vereinsvermögens.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig und wird durch Bankeinzug erhoben.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder bzw. der Vorstand des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Spenden stellt der Verein auf Wunsch Spendenbescheinigungen aus.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellv. Vorsitzenden
- dem/der SchatzmeisterIn
- dem/der SchriftführerIn

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei** Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied berufen.

Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in.

§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Beschlussfassung im Rahmen der Aufgaben und Zwecke des Vereins gem. § 2 der Satzung.

Zu den Sitzungen ist schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Mindestfrist von acht Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von Beisitzern
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung im Rahmen der Zwecke des Vereins nach § 2 der Satzung
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch seine/n StellvertreterIn, mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden bzw. seinem/seiner VertreterIn einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden bzw. von seinem/seiner VertreterIn geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$, zur Auflösung des Vereins von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Vorstandswahlen werden von einem Wahlmann oder -frau, welche/r von der Mitgliederversammlung durch Wahl eingesetzt wird, durchgeführt. Die Wahlleitung der weiteren Wahlen übernimmt dann die/der neu gewählte Vorsitzende.

Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführerin/ von dem Schriftführer und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger (Kreisverwaltung Bad Dürkheim), der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Alle vorherigen verlieren ihre Gültigkeit.

Lambrecht, den 14.10.2020

Tim Kobel
Vorsitzender

Matthias Weigert
Schriftführer